

Anlage 2:

Gebührenkalkulation

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation zu beschließen, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze der öffentlichen Einrichtung hervorgehen muss.

Unter Nr. 1 „Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Anpassung der Elternbeiträge“ wurde bereits dargestellt, dass mit den Empfehlungen des Landesrichtsatzes angestrebt wird, eine Kostendeckung von 20% durch Elternbeiträge zu erreichen. Um den oben angeführten Vorgaben der Rechtsprechung zu entsprechen, werden im Folgenden beispielhaft die Kalkulationsgrundlagen für unterschiedliche Betreuungsangebote angeführt:

Beispiel: Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit

Die Aufwendungen für einen Kindergartenplatz mit verlängerter Öffnungszeit (30 Stunden Öffnungszeit) liegen bei etwa 7.167 €¹.

Die Erträge, die die Stadt hierbei durch die vorgeschlagenen Elternbeiträge erzielt, belaufen sich auf 1.782 €/Jahr (Annahme: 11 Monatsbeiträge; Familie mit einem Kind). Die Landesförderung pro Platz in einem Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit beläuft sich auf rund 2.263 €/Jahr.

Beispiel: Ganztagskrippe

Die Aufwendungen für eine Ganztagskrippe (Beispiel: über 44 Stunden Öffnungszeit) liegen bei etwa 23.889 €. 10 Krippenplätze pro Gruppe.

Die Erträge, die die Stadt hierbei durch die vorgeschlagenen Elternbeiträge erzielt, belaufen sich auf 5.874 €/Jahr (Annahme: 11 Monatsbeiträge; Familie mit zwei Kindern). Die Landesförderung pro Platz in einer Ganztagskinderkrippe beläuft sich auf rund 16.470 €.

Unter Berücksichtigung aller Aufwendungen und Erträge für die Kinderbetreuung wird (nach vorläufigen Berechnungen) in Winnenden im Jahr 2023 von einer Kostendeckung von etwa 47% (ohne kalkulatorische Kosten) ausgegangen.

Die oben genannten Beispiele unterstellen eine ganzjährige Besetzung der einzelnen Kinderbetreuungsplätze, die in der Realität nicht gegeben ist. Viele Kinder besuchen erst ab dem 3. Geburtstag einen Kindergarten, sodass die Plätze z.T. mehrere Monate unbelegt bleiben.

Auch die Landesförderung im Rahmen des FAG ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Plätze zum 01.03. des Jahres belegt sind. Sofern Plätze erst nach dem 01.03. des Jahres belegt werden, erhält die Stadt für diese Kinder keine Landesförderung.

Insofern ist die Ertragsseite deutlich niedriger als die Beispielrechnungen erscheinen lassen.

¹ Grundlage sind die Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs (IKK) bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2023.